

Checkliste Erbausschlagung

Diese Checkliste soll Ihnen und uns die effektive und individuelle Vorbereitung der Beurkundung erleichtern. Ihre Daten werden streng vertraulich behandelt und dienen ausschließlich dazu, eine interessengerechte Urkunde zu erstellen. **Die mit * gekennzeichneten Angaben benötigen wir zwingend von Ihnen.**

Persönliche Daten	Auftraggeber 1	Auftraggeber 2
sämtliche Vornamen *		
Name *		
ggf. Geburtsname *		
Geburtsdatum/-ort *		
Straße/Hausnummer *		
PLZ/Ort *		
Staatsangehörigkeit *		
Festnetz/Mobil *		
E-Mail		
Fax		
Familien- und Güterstand *	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet mit (Vorname, Name, Geburtsdatum/-ort, Adresse) Datum und Ort der standesamtlichen Trauung <input type="checkbox"/> kein Ehevertrag <input type="checkbox"/> mit Ehevertrag, als Güterstand wurde vereinbart <input type="checkbox"/> seit dem geschieden <input type="checkbox"/> Ehegatte am verstorben	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet mit (Vorname, Name, Geburtsdatum/-ort, Adresse) Datum und Ort der standesamtlichen Trauung <input type="checkbox"/> kein Ehevertrag <input type="checkbox"/> mit Ehevertrag, als Güterstand wurde vereinbart <input type="checkbox"/> seit dem geschieden <input type="checkbox"/> Ehegatte am verstorben

Nachlassverfahren

Fragen	Antworten
<p>Hat der Erblasser Verfügungen von Todes wegen hinterlassen?</p>	<p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar (Datum, Notar, UR-Nr.)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p><input type="checkbox"/> noch nicht eröffnet</p> <p><input type="checkbox"/> eröffnet am, Nachlassgericht,</p> <p>Az.:</p> <p>(Bitte Sterbeurkunde oder Eröffnungsprotokoll beifügen)</p>
<p>Wann haben Sie Kenntnis von der Erbschaft erlangt?</p>	<p>.....</p> <p>Hinweis: Die Ausschlagungsfrist beträgt gem. § 1944 BGB 6 Wochen!</p> <p>Die Frist beginnt, wenn Sie vom Tod des Erblassers und von der Tatsache, dass Sie als Erbe in Frage kommen, Kenntnis erlangt haben. Das ist der Fall, wenn Ihnen die verwandtschaftlichen und ehelichen Verhältnisse des Erblassers bekannt sind und Sie vom Wegfall ggf. vor Ihnen erbberechtigter Personen z. B. durch deren Tod, Erbausschlagung oder Erbverzicht, erfahren. Falls der Erblasser ein Testament oder einen Erbvertrag hinterlassen hat, beginnt die Frist sobald Sie von dem Sie begünstigenden Testament oder Erbvertrag Kenntnis erlangt haben. Die Frist beginnt jedoch nicht bevor Ihnen das Testament oder der Erbvertrag vom Nachlassgericht bekannt gegeben worden ist. Dies kann mündlich bei der Eröffnung erfolgen oder, wie im Regelfall, schriftlich durch Übersendung des Eröffnungsprotokolls und einer Kopie des Testamentes oder Erbvertrages.</p> <p>Bitte vereinbaren Sie den Termin zur Beurkundung der Ausschlagungserklärung mindestens zwei Wochen vor Ablauf der Ausschlagungsfrist! Sollte dies nicht mehr möglich sein, ist ein kurzfristiger Termin nur im Ausnahmefall nach umgehender Rücksprache möglich, da die Erklärung im Original noch innerhalb der Frist bei dem Nachlassgericht eingehen muss.</p>
<p>Befanden Sie sich zum Zeitpunkt des Fristbeginns im Ausland oder hatte der Erblasser seinen letzten Wohnsitz ausschließlich im Ausland?</p>	<p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</p> <p>Hinweis: In diesem Fall beträgt die Ausschlagungsfrist 6 Monate ab Kenntniserlangung.</p>

Sonstiges / Notizen

.....

.....

.....

.....

.....

Gesetzliche Erben des Erblassers

Die gesetzlichen Erben sind mir nicht bekannt.

Gesetzliche Erben	Kind 1	Kind 2	Kind 3
Angaben zu Kindern des Erblassers (sämtliche Vornamen, Name, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum/-ort, Adresse)	<input type="checkbox"/> verstorben am <input type="checkbox"/> ausgeschlagen am <input type="checkbox"/> Erbverzicht erklärt am	<input type="checkbox"/> verstorben am <input type="checkbox"/> ausgeschlagen am <input type="checkbox"/> Erbverzicht erklärt am	<input type="checkbox"/> verstorben am <input type="checkbox"/> ausgeschlagen am <input type="checkbox"/> Erbverzicht erklärt am
Falls Kind vorverstorben ist, einen Erbverzicht erklärt oder die Erbschaft ausgeschlagen hat, Angaben zu dessen Abkömmlingen	(sämtliche Vornamen, Name, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum/-ort, Adresse)		
Falls keine Abkömmlinge mehr vorhanden oder alle ausgeschlagen oder verzichtet haben, Angaben zu Eltern des Erblassers	(sämtliche Vornamen, Name, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum/-ort, Adresse)		
Falls Vater und/oder Mutter vorverstorben sind, einen Erbverzicht erklärt oder die Erbschaft ausgeschlagen haben, Angaben zu Geschwistern des Erblassers	(sämtliche Vornamen, Name, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum/-ort, Adresse)		
Falls Geschwister vorverstorben sind, einen Erbverzicht erklärt oder ausgeschlagen haben, Angaben zu Kindern von Geschwistern des Erblassers	(sämtliche Vornamen, Name, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum/-ort, Adresse)		
Sonstiges			

Angaben zur Ausschlagung

Fragen	Antworten
<p>Warum möchten Sie die Erbschaft ausschlagen</p>	<p><input type="checkbox"/> weil der Nachlass überschuldet ist</p> <p><input type="checkbox"/> um gem. §§ 2306, 2307 BGB den Pflichtteil geltend machen zu können ¹</p> <p><input type="checkbox"/> um gem. §1371 BGB den konkreten Zugewinnausgleich und den kleinen Pflichtteil zu erhalten</p> <p><input type="checkbox"/> ich bin im gemeinsamen Testament meiner Eltern nur als Nacherbe eingesetzt und möchte den Pflichtteil nach dem zuerst Verstorbenen geltend machen (Hinweis: Zwar gibt es keine Frist für die Ausschlagung, solange der andere Elternteil noch lebt, der Pflichtteilsanspruch verjährt jedoch innerhalb von 3 Jahren ab dem Ende des Jahres, in dem der Erblasser gestorben ist. Eventuelle Pflichtteilsergänzungsansprüche verjähren sogar innerhalb von 3 Jahren ab dem Todestag des Erblassers.)</p> <p><input type="checkbox"/> weil ein anderer erben soll, nämlich</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p><input type="checkbox"/> weil ich nicht Erbe werden möchte</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstiges</p> <p>.....</p>
<p>Welche Erbenstellung soll ausgeschlagen werden?</p>	<p><input type="checkbox"/> gemäß Testament vom</p> <p><input type="checkbox"/> nur gesetzliches Erbrecht</p> <p><input type="checkbox"/> aus allen Berufungsgründen ¹</p>
<p>Haben Sie minderjährige Kinder, die ebenfalls Erben geworden sind, für die Sie auch ausschlagen möchten?</p> <p>(Hinweis: Eine Genehmigung des Familiengerichtes ist gem. § 1643 Abs. 2 BGB nötig.)</p>	<p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar</p> <p>(sämtliche Vornamen, Name, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum/-ort, Adresse)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>

¹ Die Frage, in welchem Umfang eine taktischen Ausschlagung gem. § 2306 BGB erfolgen sollte, ist umstritten. Es liegt ein neueres Urteil des OLG Schleswig vor (ZEV 2015, 109), wonach auch die Ausschlagung aus allen Berufungsgründen unschädlich sein soll. Der BGH hat die Frage bisher nicht entschieden.

Nach einer Auffassung sollte die Erbschaft allein aus dem Berufsgrund der testamentarischen Erbfolge ausgeschlagen werden (De Leve ZEV 2015, 109), da bei einer umfassenden Ausschlagung der Erbschaft auch kein Pflichtteilsanspruch mehr bestehe.

Entgegen dieser Ansicht hält eine andere Meinung im Grundsatz eine umfassende Ausschlagung für erforderlich, d. h. eine solche aus allen Berufsgründen (Sachs, ZEV 2010, 556), da sonst der Ausschlagende noch gesetzlicher Erbe werden könne und dann kein Pflichtteilsrecht bestehe.

Im Ergebnis muss sich die Ausschlagung des pflichtteilsberechtigten Erben stets auf alle Erbteile beziehen, die mit Beschränkungen oder Beschwerden belastet sind (Lange ZEV 2011, 289). Auch der gesetzliche Erbteil kann belastet sein, wenn sich die Beschwerden oder Belastungen an diesem fortsetzen. Das ist im Einzelfall zu prüfen. Sollte sich später herausstellen, dass der ausgeschlagene gesetzliche Erbteil nicht belastet gewesen wäre und deshalb kein Pflichtteilsanspruch und kein Erbanspruch bestehen, kann die Ausschlagung des gesetzlichen Pflichtteils möglicherweise angefochten werden.

<p>Haben Sie minderjährige Kinder, die durch Ihre Ausschlagung Erben werden, für die Sie daher ebenfalls ausschlagen möchten?</p> <p>(Hinweis: Auch hier ist die Genehmigung des Familiengerichtes gem. § 1643 Abs. 2 BGB nötig, wenn Sie die Ausschlagung aus taktischen Gründen erklären wollen, der Nachlass also nicht überschuldet ist.)</p>	<p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar</p> <p>(sämtliche Vornamen, Name, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum/-ort, Adresse)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>(Hinweis: Für Ihre Kinder beginnt in diesem Fall deren sechswöchige Ausschlagungsfrist an dem Tag, an dem Sie die Ausschlagung erklären.)</p>
<p>Haben Sie eine der folgenden Handlungen vorgenommen, die als Annahme der Erbschaft ausgelegt werden könnten?</p> <p>In diesem Fall wäre eine Ausschlagung auch vor Ablauf der Ausschlagungsfrist nicht mehr möglich. Sie müssten die Annahme der Erbschaft anfechten (dazu s. u.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Abgabe von Verkaufsangebot für Nachlassgrundstück <input type="checkbox"/> Anbieten eines Nachlassgrundstücks über einen Makler <input type="checkbox"/> Antrag auf Erbscheinserteilung <input type="checkbox"/> Antrag auf Erlass eines Gläubigeraufgebots (str.) <input type="checkbox"/> Antrag auf Grundbuchberichtigung <input type="checkbox"/> Antrag auf Nachlassinsolvenz <input type="checkbox"/> Antrag auf Nachlassverwaltung <input type="checkbox"/> Erhebung der Erbschaftsklage (Erbaueinandersetzung) <input type="checkbox"/> Erklärung eines (unwirksamen) Erbverzichts für einen Miterben <input type="checkbox"/> Erklärung eines Erben: Ich bin gesetzlicher Erbe und verzichte auf Herausgabe des Nachlasses und bin wegen aller Erbansprüche befriedigt <input type="checkbox"/> Erklärungen über den Nachlass beim Nachlassgericht <input type="checkbox"/> Antrag auf Nachlassinsolvenz <input type="checkbox"/> Erlass von Nachlassschulden <input type="checkbox"/> Für Dritte erkennbare Einmischung in Erbschaftsangelegenheiten (arg. ex. § 571 Abs. 2 schweizerisches ZGB), z. B. Geltendmachung des Erbschaftsanspruchs (§ 2018 BGB) <input type="checkbox"/> Rechtsgeschäftliche Erklärung des vorläufigen Erben als Versicherungsnehmer gegenüber Lebensversicherung unter Hinweis auf Testament <input type="checkbox"/> Verkauf/Übertragung des eigenen Erbteils oder der ganzen Erbschaft <input type="checkbox"/> Verzicht auf den eigenen Erbteil <input type="checkbox"/> Verkauf/Übertragung/Verwenden von Nachlassgegenständen, es sei denn, es sind angemessene Fürsorgemaßnahmen (str.) <input type="checkbox"/> Annahme oder Ausschlagung einer dem Erblasser angefallenen Erbschaft (str., siehe § 1952 Rn3) <input type="checkbox"/> Aufnahme eines gemäß § 239 ZPO unterbrochenen Prozesses sowie Einlassung auf einen Passivprozess im Falle des § 1958 <input type="checkbox"/> Eintritt in Verhandlungen mit einer Versicherung, die eine Zahlungspflicht nur dem Erben gegenüber anerkennt <input type="checkbox"/> Geltendmachung des Erbschaftsanspruchs (§ 2018) <input type="checkbox"/> Verfügung des Nacherben über die Nacherbenanwartschaft, nicht aber die Mitwirkung des Nacherben bei Verfügungen und Rechtsgeschäften des Vorerben, die seiner Zustimmung bedürfen, da es sich hierbei um die bloße Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Nacherben gegenüber dem Vorerben zwischen Erb- und Nacherbfall handelt. Zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Annahme durch den Nacherben siehe § 1946 Rn3.

Falls eine Genehmigung des Familiengerichts nötig ist, raten wir Ihnen die Ausschlagung direkt bei dem Nachlassgericht zu erklären, da dann dort auch die Genehmigung direkt beim Gericht angefordert werden kann.

Anfechtung der Annahme der Erbschaft

Hinweis: Eine Annahme liegt vor, wenn Sie diese ausdrücklich erklärt haben oder bereits eine Handlung vorgenommen haben, die als Annahme der Erbschaft ausgelegt werden kann (dazu s.o.)

Fragen	Antworten
<p>Haben Sie die Annahme ausdrücklich erklärt, sich aber über den Berufungsgrund geirrt (§ 1949 BGB)? Das ist nicht der Fall, wenn Ihnen bei der Annahme gleichgültig war, aus welchem Grund Sie Erbe geworden sind.</p>	<p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</p> <p><input type="checkbox"/> Ich wusste nicht, dass ich auch gesetzlicher Erbe bin, da mir die folgenden entscheidenden Verwandtschaftsverhältnisse unbekannt waren:</p> <p><input type="checkbox"/> Ich wusste nicht, dass ich auch testamentarischer Erbe bin, da mir das Testament vom bisher unbekannt war.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich wusste nicht, dass ich auch testamentarischer Erbe bin, da ich bisher dachte, dass das Testament vom unwirksam sei.</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstiges</p>
<p>Haben Sie die Annahme unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erklärt?</p>	<p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (Hinweis: In diesem Fall wäre die Annahme nichtig (§ 1947 BGB))</p>
<p>Welcher der folgenden Anfechtungsgründe liegt vor, aus dem Sie die Annahme der Erbschaft bzw. die Versäumung der Ausschlagungsfrist anfechten wollen?</p>	<p>Bei Irrtum über Ausschlagungsrecht (§ 1191 BGB)</p> <p><input type="checkbox"/> Ich wusste nicht, dass man ausschlagen kann.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich wusste nicht, dass es eine Frist für die Ausschlagung gibt und dass die Folge des Fristablaufs die Annahme der Erbschaft bedeutet.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich wusste nicht, dass ich die Ausschlagung formbedürftig ist. (Beglaubigung bei einem Notar oder Erklärung zu Protokoll des Nachlassgerichts)</p> <p><input type="checkbox"/> Ich dachte Schweigen bedeutet die Ausschlagung der Erbschaft.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich habe als gesetzlicher Vertreter ausgeschlagen und wusste nicht, dass diese Erklärung genehmigungsbedürftig ist. (z. B. durch das Familiengericht)</p> <p><input type="checkbox"/> Es hat sich herausgestellt, dass die Ausschlagung unwirksam war. (z. B. gem. §§ 1947 – 1951 BGB)</p> <p><input type="checkbox"/> anderer Irrtum:</p> <p>Bei Handlung, die als Annahme ausgelegt werden kann (§ 1191 BGB)</p> <p><input type="checkbox"/> Ich habe deshalb eine Auszahlung an Nachlassgläubiger vorgenommen, weil ich den Anspruch für gerechtfertigt hielt und die Erbschaft ja auch nicht behalten wollte.</p> <p><input type="checkbox"/> Mir war nicht bekannt, dass die Gegenstände, die ich verbraucht bzw. veräußert habe, zum Nachlass gehörten.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich wusste, dass ich über Nachlassgegenstände verfüge, dachte aber, dass ich dennoch innerhalb der Ausschlagungsfrist noch ausschlagen kann.</p> <p><input type="checkbox"/> anderer Irrtum:</p>

Fragen	Antworten
	<p>Bei Irrtum über den Nachlass (§ 119 II BGB)</p> <p>Hinweis: Ein Irrtum über den Wert des Nachlasses oder über den Wert einzelner Nachlassgegenstände berechtigt nicht zur Anfechtung!</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Der Nachlass ist überschuldet; ich hatte angenommen, dass folgende wertvolle Gegenstände (dazu zählen z. B. auch Grundstücke oder Gesellschaftsbeteiligungen) zum Nachlass gehören, was tatsächlich nicht der Fall ist: ■ Der Nachlass ist überschuldet; ich hatte angenommen, dass folgende Verbindlichkeiten den Nachlass nicht belasten, was tatsächlich doch der Fall ist: ■ Ich wusste nicht, dass mein Erbrecht beschränkt ist, z. B. durch eine Testamentsvollstreckung, Einsetzung eines Nacherben, ein Vermächtnis oder eine Teilungsanordnung. ■ Ich habe mich über die Person des eingesetzten Testamentsvollstreckers oder Nacherben geirrt. ■ Ich habe mich über meine Erbquote geirrt, sie ist tatsächlich niedriger als ich dachte, nämlich %. ■ Mir war bei Annahme der Erbschaft die Berufung eines weiteren Miterben nicht bekannt, die sich aus dem Testament vom ergibt. ■ Mir war die Herkunft des Nachlassvermögens nicht bekannt. Jetzt habe ich erfahren, dass das Vermögen folgende Herkunft hat (z. B. Straftat, Schwarzgeld, etc.). ■ anderer Irrtum: <p>Bei Täuschung oder Drohung (§ 123 BGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Ich bin im Zusammenhang mit der Annahme bzw. Nichtausschlagung der Erbschaft getäuscht worden, und zwar wie folgt: ■ Ich bin durch Drohung gezwungen worden die Erbschaft anzunehmen bzw. durch Drohung davon abgehalten worden die Erbschaft auszuschlagen, und zwar wie folgt:

Anfechtung der Ausschlagung der Erbschaft

Fragen	Antworten
<p>Waren Ihnen bei der Ausschlagung alle Berufungsgründe als Erbe bekannt?</p> <p>Hinweis: Die Ausschlagung erfasst im Zweifel nur die Berufungsgründe, die Ihnen zum Zeitpunkt der Ausschlagung bekannt waren (§ 1949 BGB). Das ist nicht der Fall, wenn Ihnen bei der Ausschlagung gleichgültig war, aus welchem Grund Sie Erbe geworden sind.</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ich wusste nicht, dass ich auch gesetzlicher Erbe bin, da mir die folgenden entscheidenden Verwandtschaftsverhältnisse unbekannt waren:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p><input type="checkbox"/> Ich wusste nicht, dass ich auch testamentarischer Erbe bin, da mir das Testament vom bisher unbekannt war.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich wusste nicht, dass ich auch testamentarischer Erbe bin, da ich bisher dachte, dass das Testament vom unwirksam sei.</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstiges</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
<p>Haben Sie die Ausschlagung unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erklärt?</p>	<p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (Hinweis: In diesem Fall wäre die Annahme nichtig (§ 1947 BGB))</p>
<p>Welcher der folgenden Anfechtungsgründe liegt vor, aus dem Sie die Annahme der Erbschaft bzw. die Versäumung der Ausschlagungsfrist anfechten wollen?</p>	<p>Bei Irrtum über Ausschlagungsrecht (§ 119I BGB)</p> <p>Der Grund aus dem ich ausgeschlagen habe, lag tatsächlich nicht vor, weil:</p> <p><input type="checkbox"/> der Nachlass doch nicht überschuldet ist; ich hatte angenommen, dass folgende wertvolle Gegenstände (dazu zählen z. B. auch Grundstücke oder Gesellschaftsbeteiligungen) nicht zum Nachlass gehören, was tatsächlich doch der Fall ist¹:</p> <p>.....</p> <p><input type="checkbox"/> der Nachlass doch nicht überschuldet ist; ich hatte angenommen, dass folgende Verbindlichkeiten den Nachlass belasten, was tatsächlich nicht der Fall ist:</p> <p>.....</p> <p><input type="checkbox"/> der Nachlass doch nicht belastet ist mit einem Vermächtnis, einer Vor- oder Nacherbschaft, mit der Einsetzung eines Testamentsvollstreckers oder mit einer Teilungsanordnung bzw. weil diese Belastung nun weggefallen ist (§ 2308 BGB).</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstiges</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Hinweis: Ein Irrtum über den Wert des Nachlasses oder über den Wert einzelner Nachlassgegenstände berechtigt nicht zur Anfechtung!</p>

¹ Eine Anfechtung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Ausschlagung unabhängig von der „Höhe des Erbteils“ erfolgte, und sich dann herausstellt, dass der Nachlass doch werthaltig ist.

Fragen	Antworten
	<p>Bei Täuschung oder Drohung (§ 123 BGB)</p> <p><input type="checkbox"/> Ich bin im Zusammenhang mit der Ausschlagung der Erbschaft getäuscht worden, und zwar wie folgt:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p><input type="checkbox"/> Ich bin durch Drohung gezwungen worden die Erbschaft auszuschlagen, und zwar wie folgt:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
Wann haben Sie Kenntnis von dem Anfechtungsgrund erlangt?	<p>.....</p> <p>Hinweis: Die Anfechtungsfrist beträgt gem. § 1954 BGB 6 Wochen!</p> <p>Die Frist beginnt, wenn Sie Kenntnis von den für den Irrtum maßgeblichen Umständen erlangt und Sie erkannt haben, dass Ihre Erklärung eine andere Bedeutung oder Wirkung hatte, als von Ihnen beabsichtigt war.</p> <p>Bitte vereinbaren Sie den Termin zur Beurkundung der Anfechtungserklärung mindestens eine Woche vor Ablauf der Anfechtungsfrist! Sollte dies nicht mehr möglich sein, ist ein kurzfristiger Termin nur im Ausnahmefall nach umgehender Rücksprache möglich, da die Erklärung im Original noch innerhalb der Frist bei dem Nachlassgericht eingehen muss.</p>
Befanden Sie sich zum Zeitpunkt des Fristbeginns im Ausland oder hatte der Erblasser seinen letzten Wohnsitz ausschließlich im Ausland?	<p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</p> <p>Hinweis: In diesem Fall beträgt die Ausschlagungsfrist 6 Monate ab Kenntniserlangung.</p>
Sind seit der Annahme oder Ausschlagung mehr als 30 Jahre vergangen?	<p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</p> <p>Hinweis: Falls ja, ist eine Anfechtung gem. § 1954 BGB ausgeschlossen!</p>

Sonstiges / Notizen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Angaben zum Nachlass

Diese Angaben sollen uns einen ersten Überblick verschaffen. Wenn Ihnen keine konkreten Angaben vorliegen, reichen auch Schätzungen. Diese Angaben ersetzen nicht das Nachlassverzeichnis.

Nachlass	Informationen
Immobilien in Deutschland (Adresse, Amtsgericht, Grundbuch, Blatt, Beteili- gungsverhältnis etc.)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar 1) Verkehrswert: € 2) Verkehrswert: € 3) Verkehrswert: €
Immobilien im Ausland (Adresse, Beteiligungs- verhältnis)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar Verkehrswert: €
Sonstiges Vermögen im Ausland	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar Verkehrswert: €
Beteiligung an Gesellschaften (Name, Adresse, HR-Nr.)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar 1) Verkehrswert: € 2) Verkehrswert: €
Hof im Sinne der Höfeordnung	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Lebensversicherungen/ Vertrag zugunsten Dritter	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja 1) Rückkaufswert im Zeitpunkt des Todes: € Versicherungsgesellschaft: Versicherungsnummer: 2) Rückkaufswert im Zeitpunkt des Todes: € Versicherungsgesellschaft: Versicherungsnummer:

Konten (z. B. Girokonten, Festgeldkonten, Tagesgeldkonten)	1) Bank: Kontonummer: Kontostand: € 2) Bank: Kontonummer: Kontostand: € 3) Bank: Kontonummer: Kontostand: €
Depots (z. B. Aktien, Anleihen, Fonds)	1) Bank: Depotnummer: Wert: ca. € 2) Bank: Depotnummer: Wert: ca. € 3) Bank: Depotnummer: Wert: ca. €
Weitere Vermögenswerte (Circa-Betrag) €
Gesamtwert Aktiva	€
Verbindlichkeiten (Gläubiger und Grund)	1) noch valutierender Betrag: € 2) noch valutierender Betrag: € 3) noch valutierender Betrag: € 4) noch valutierender Betrag: €
Gesamtwert Verbindlichkeiten	€
Nettovermögen	€

